

Vertragsstrafen bei Verzug bei Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden folgende Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 bzw. Nr. 14.4.1 EVB-IT Systemvertrag geregelten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) und nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.:

Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten:

Leistungsart Nummer (Nummern 7.2 und ggf. 7.4)	Überschreitung der zulässigen Reaktionszeit um jeweils angefangene	Vertragsstrafe
1	2	3
Mängelklasse 1*	50 %	0,2% der jährlichen Vergütung
Mängelklasse 2*	50 %	0,2% der jährlichen Vergütung
Mängelklasse 3*	50 %	0,2% der jährlichen Vergütung
Mängelklasse 4*	50 %	0,1% der jährlichen Vergütung
insgesamt pro Verzugsfall jedoch maximal 1 % der jährlichen Vergütung. insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal 5 % der jährlichen Vergütung		

Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vereinbarten Wiederherstellungszeiten:

Leistungsart Nummer (Nummern 7.2 und ggf. 7.4)	Überschreitung der zulässigen Wiederherstellungszeit um jeweils angefangene	Vertragsstrafe
1	2	3
Mängelklasse 1*	50 %	1,0% der jährlichen Vergütung
Mängelklasse 2*	50 %	0,5% der jährlichen Vergütung
Mängelklasse 3*	50 %	0,1% der jährlichen Vergütung
Mängelklasse 4*	50 %	0,1% der jährlichen Vergütung
insgesamt pro Verzugsfall jedoch maximal 1 % der jährlichen Vergütung. insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal 5 % der jährlichen Vergütung		

* Die Mängelklassen sind in 4030 Lastenheft, Kapitel 18.11.2 „Mängelklassen“ definiert.